

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesrates

– Drucksache 18/10485 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und in Fürsorgeangelegenheiten

A. Problem

Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können nach geltendem Recht weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner treffen noch diesen im Rechtsverkehr vertreten, solange sie nicht als rechtliche Betreuer ihres Partners bestellt werden oder von ihm im Rahmen einer Vorsorgevollmacht hierzu wirksam bevollmächtigt worden sind. Besonders in der ersten Zeit nach einem Unfall oder einer unerwarteten schweren Krankheit kann es für Betroffene und Angehörige jedoch eine zusätzliche erhebliche Belastung bedeuten, wenn es erst eines gerichtlichen Verfahrens auf Betreuerbestellung bedarf, um dem Ehegatten oder Lebenspartner auch in rechtlicher Hinsicht beistehen zu können. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt insbesondere, statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vollmachtsvermutung eine Berechtigung des Ehegatten oder Lebenspartners in Angelegenheiten der Gesundheitspflege einzuführen sowie ein Einsichtsrecht des behandelnden Arztes in das Zentrale Vorsorgeregister zu schaffen. Des Weiteren empfiehlt er die Erhöhung der pauschalen Stundensätze für Berufsbetreuer und -vormünder um jeweils fünfzehn Prozent.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10485 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitspflege und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“.

2. In der Eingangsformel werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt.

3. Artikel 1 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

1. § 1358 wird wie folgt gefasst:

„§ 1358

Beistand unter Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege

(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, für den anderen Ehegatten gemäß § 630d Absatz 1 Satz 2 in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder die Einwilligung zu versagen sowie ärztliche Aufklärungen nach § 630e Absatz 4 entgegenzunehmen, wenn der andere Ehegatte auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung diese Angelegenheiten nicht besorgen kann. Der Ehegatte ist dazu nicht berechtigt, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. der andere Ehegatte einen entgegenstehenden Willen geäußert hat,
3. der andere Ehegatte eine andere Person zur Wahrnehmung dieser Angelegenheiten bevollmächtigt hat oder
4. für den anderen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und hinsichtlich der dort genannten Angelegenheiten

1. sind behandelnde Ärzte gegenüber dem Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden und
2. kann der Ehegatte Krankenunterlagen einsehen.

(3) § 1901a Absatz 1 bis 3, § 1901b Absatz 1 und 2 sowie § 1904 Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend.“

2. § 1908f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bevollmächtigte“ die Wörter „und nach § 1358, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3

des Lebenspartnerschaftsgesetzes, berechnigte Ehegatten und Lebenspartner“ eingefügt.

b) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. planmäßig über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und über die Reichweite und Grenzen der Befugnisse des Ehegatten oder Lebenspartners nach § 1358, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, informiert.“ .‘

4. In Artikel 2 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „3“ eingefügt.
5. Die Artikel 3 bis 7 werden durch die folgenden Artikel 3 bis 9 ersetzt:

„Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 55 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf den Beistand in Angelegenheiten der Gesundheitsorge im Inland findet § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.“
2. Nach Artikel 17b Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf den Beistand in Angelegenheiten der Gesundheitsorge im Inland findet § 11 Absatz 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes Anwendung.“
3. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Auf Vergütungsansprüche von Betreuern und Vormündern für Leistungen, die vor dem 1. Oktober 2017 erbracht wurden, sind die §§ 3 und 4 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes in ihrer bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 271 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Verfahren über die Genehmigung bei ärztlichen Maßnahmen nach § 1358 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“
2. § 274 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Berechtigte nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, in den dort genannten Angelegenheiten der Gesundheitsorge,“.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel 5

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch [Artikel Nummer 15 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer, Bundestagsdrucksache 18/10607] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen“ durch die Wörter „Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. den einer Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner Widersprechenden.“
2. § 78b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gerichten“ die Wörter „und Ärzten“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Ärzte dürfen nur um Auskunft ersuchen, soweit diese für die Entscheidung über eine medizinische Behandlung erforderlich ist.“

Artikel 6

Änderung des Betreuungsbehördengesetzes

§ 4 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorsorgevollmacht“ ein Komma und die Wörter „über Reichweite und Grenzen der Befugnisse des Ehegatten oder Lebenspartners nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ eingefügt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „Betreuer und Bevollmächtigte“ durch die Wörter „Betreuer, Bevollmächtigte und berechtigte Ehegatten und Lebenspartner nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes

Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das durch Artikel 53 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „19,50“ durch die Angabe „22,50“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „29“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „33,50“ durch die Angabe „38,50“ ersetzt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „27“ durch die Angabe „31“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „33,50“ durch die Angabe „38,50“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „44“ durch die Angabe „50,50“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Vorsorgeregister-Verordnung

Die Vorsorgeregister-Verordnung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 318), die zuletzt durch Artikel 137 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 - „7. Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, mit den Daten zur Person des Widersprechenden entsprechend Nummer 1.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils nach dem Wort „Vollmachtgebers“ die Wörter „oder des einer Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner Widersprechenden“ eingefügt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Auskunft an Betreuungsgerichte, Landgerichte als Beschwerdegerichte und Ärzte“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Die Auskunft aus dem Register erfolgt im Wege eines automatisierten Verfahrens auf Abruf, sofern die Bundesnotarkammer zuvor
 1. für Ersuchen eines Betreuungsgerichts oder eines Landgerichts als Beschwerdegericht mit der jeweiligen Landesjustizverwaltung und

2. für Ersuchen eines Arztes mit der jeweils zuständigen Landesärztekammer
schriftlich Festlegungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen hat.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu protokollieren sind

 1. die von der ersuchenden Stelle eingegebenen Daten,
 2. das ersuchende Gericht und dessen Geschäftszeichen oder der ersuchende Arzt,
 3. der Zeitpunkt des Ersuchens sowie
 4. die übermittelten Daten.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Protokolle dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung, der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Registerbetriebs und der Überprüfung durch die jeweils zuständige Landesärztekammer, ob die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung eingehalten sind, verwendet werden. Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung eingehalten sind, kann die jeweils zuständige Landesärztekammer auf der Grundlage der Protokolle Auskunft darüber verlangen, welche Auskünfte an einen Arzt erteilt worden sind. Ferner kann der Vollmachtgeber oder der einer Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner Widersprechende auf der Grundlage der Protokolle Auskunft darüber verlangen, welche Auskünfte aus dem Register erteilt worden sind. Satz 3 gilt entsprechend für den Bevollmächtigten, sofern Daten zu seiner Person gespeichert sind.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesärztekammer löscht Protokolle, die ihr nach Absatz 2 Satz 2 zur Verfügung gestellt worden sind, ein Jahr nach ihrem Eingang, sofern sie nicht für weitere, bereits eingeleitete Prüfungen benötigt werden.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2018 in Kraft. Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 7 treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.‘

Berlin, den 17. Mai 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Dr. Matthias Bartke, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/10485** in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10485 in seiner 91. Sitzung am 17. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10485 in seiner 115. Sitzung am 17. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/10485 in seiner 130. Sitzung am 15. Februar 2017 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 132. Sitzung am 8. März 2017 durchgeführt hat. In die Anhörung wurde eine Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, der neben Änderungen am Gesetzentwurf des Bundesrates auch Regelungen zur Erhöhung der Betreuervergütung enthält, einbezogen. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

| | |
|------------------------------------|--|
| Thorsten Becker | Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V., Hamburg Vorsitzender |
| Barbara Dannhäuser | SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e. V. Düsseldorf |
| Christine Eberle, LL.M., Ass. jur. | Referentin Hauptstadtbüro Deutsche Stiftung Patientenschutz, Berlin |
| Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp | Georg-August-Universität Göttingen Ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsvergleichung |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| | |
|------------------------|--|
| Wolfgang Schwackenberg | Deutscher Anwaltverein – Familienausschuss Rechtsanwalt und Notar, Berlin |
| Stephan Sigusch | Beisitzer im Vorstand des Betreuungsgerichtstages e. V., Oschersleben Mitglied des Hauptausschusses der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine |
| Peter Winterstein | 1. Vorsitzender des Betreuungsgerichtstage e. V., Bochum Vizepräsident des OLG Rostock a.D. |

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 132. Sitzung vom 8. März 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/10485 in seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde, wobei nach Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Teilung der Frage die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nummer 5 des Änderungsantrags hinsichtlich der Artikel 3 Nr. 3 und Artikel 7 (Erhöhung der Vormünder- und Betreuervergütung) zustimmten.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass Ehegatten und Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach geltendem Recht keine Entscheidung über die medizinische Behandlung für den nicht mehr handlungsfähigen Partner treffen und ihn nicht im Rechtsverkehr vertreten könnten, solange sie nicht als rechtliche Betreuer bestellt oder durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigt worden seien. Sie erläuterte, dass das im Änderungsantrag vorgesehene Vertretungsrecht auf den Bereich der Gesundheitspflege beschränkt sei; das im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Vertretungsrecht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten und die dort ebenfalls vorgesehene Vollmacht für freiheitsentziehende Maßnahmen entfielen. Durch das dadurch auch zeitlich enger begrenzte Vertretungsrecht verringere sich die Missbrauchsgefahr. Besonders wichtig sei der Fraktion auch der zweite Regelungsbereich des Änderungsantrags, in dem es um die Erhöhung der seit mehr als elf Jahren nicht angepassten Vergütung für Berufsbetreuer gehe. Andernfalls litte die Qualität der rechtlichen Betreuung und viele Betreuungsvereine wären von der Schließung bedroht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob hervor, dass es um zwei unterschiedliche Regelungen gehe. Der Erhöhung der Betreuungsvergütung werde sie zustimmen. Die Änderung des Betreuungsrechts durch die Einführung einer gesetzlichen Annahme der Bevollmächtigung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern sei hingegen nicht nur überflüssig, sondern habe negative Auswirkungen auf das Selbstbestimmungsrecht des zu Betreuenden. Zwar begrenze der Änderungsantrag durch seine Beschränkung des Vertretungsrechts auf den Bereich der Gesundheitspflege den Schaden etwas; es bestehe jedoch weiterhin eine Missbrauchsgefahr. Bisher ergebe sich entweder aus einer Vorsorgevollmacht oder aus einer Entscheidung des Betreuungsgerichts, wer am besten geeignet sei, den mutmaßlichen Willen des Betroffenen darzustellen. Dies seien jedoch, wie die Praxis bestätige, keineswegs immer die Ehegatten. Auch sei die Vorstellung unrealistisch, dass jemand, der keine Vorsorgevollmacht erteilt habe, einen Widerspruch in ein Vorsorgeregister eintragen lasse. Es sei zudem zu erwarten, dass sich die Rechtsunsicherheit künftig eher verstärke, weil ein Arzt bei Zweifeln an der Vertretungsbefugnis doch noch das Betreuungsgericht anrufen müsse.

Die **Fraktion der CDU/CSU** merkte an, es entspreche ihrem positiven Bild der Ehe, dass zwei Personen füreinander dauerhaft Verantwortung übernehmen. Die in breiten Schichten der Bevölkerung vorhandene Annahme, dass Ehegatten und Lebenspartner in Notsituationen den anderen ohne Formalitäten vertreten könnten, solle rechtlich unterstützt werden. In den Fällen, die anders lägen, weil etwa das Verhältnis zerrüttet sei, bestehe für den Ehegatten – neben der vorrangigen Vorsorgevollmacht – die Möglichkeit, einen Widerspruch in das Zentrale Vorsorgeregister eintragen zu lassen, in das Ärzte bei Zweifeln an der Vertretungsbefugnis auch Einsicht nehmen könnten. Vorrangig gehe es hier jedoch darum, in Fällen, in denen nichts geregelt sei, einen formlosen Weg zu

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

finden, der dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen entspreche. Bei der Betreuervergütung bestehe Handlungsbedarf, weil viele Betreuungsvereine, die eine sehr gute ehrenamtliche Arbeit leisteten, sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befänden und die entsprechenden Vergütungssätze seit beinahe zwölf Jahren unverändert seien.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, sie werde der Verbesserung der Vormünder- und Betreuervergütung zustimmen, dem Gesetz insgesamt hingegen nicht. Die Einführung eines gesetzlichen Vertretungsrechts sei weder erforderlich noch sachdienlich. Die vorgeschlagenen Regelungen seien sogar kontraproduktiv, weil sie zu nachteiligen Folgen für die Rechtssicherheit und die Selbstbestimmung von Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern führen könnten.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucher-schutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/10485 verwiesen.

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird an dessen Inhalt nach den empfohlenen Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Nummer 8 (Artikel 7) sieht – neu – eine Änderung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) vor, in deren Rahmen die Stundensätze der Pauschalvergütung der Betreuer und Vormünder angehoben wird. Gemäß der Verweisung in § 277 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gilt die Erhöhung der Vormündervergütung auch für Verfahrenspfleger. Die Übernahme der Kosten für einen im Sinne des § 1836d in Verbindung mit § 1908i des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) mittellosen Mündel oder Betreuten stellt eine Geldleistung bzw. vergleichbare Dienstleistung im Sinne des Artikels 104a Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) dar. Die Erhöhung der Vergütung führt zu einer Steigerung der Ausgaben der Landesjustizkassen. Damit bedarf der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 104a Absatz 4 GG.

1. Zur Ehegattenvertretung

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 1)

Das in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Vertretungsrecht der Ehegatten und Lebenspartner wird durch den Änderungsvorschlag eingeschränkt und erstreckt sich nunmehr ausschließlich auf den Bereich der Gesundheitspflege. Entfallen ist ein Vertretungsrecht in Angelegenheiten mit vermögensrechtlichen Bezügen, wie der Abschluss von Verträgen und die Geltendmachung von Ansprüchen des Vertretenen im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen oder Pflege- und Rehabilitationsleistungen (§ 1358 Absatz 1 Nummer 2 und 4 BGB-E). Nicht mehr enthalten ist außerdem die verfassungsrechtlich problematische Vollmacht, über Maßnahmen nach § 1906 Absatz 4 BGB zu entscheiden (§ 1358 Absatz 1 Nummer 3 BGB-E). Aufgrund des eingeschränkten Anwendungsbereichs nicht mehr erforderlich ist die Befugnis zum Öffnen der Post des anderen Ehegatten (§ 1358 Absatz 1 Nummer 5 BGB-E), ein Regelungsvorschlag bei dem ohnehin zweifelhaft ist, ob er in dieser Ausgestaltung mit dem Brief- und Postgeheimnis vereinbar ist.

Durch diesen begrenzten Anwendungsbereich wird die Dauer der Vertretung faktisch auf einen überschaubaren Zeitraum von wenigen Tagen oder Wochen begrenzt und damit einer Missbrauchsgefahr wirksam entgegengewirkt. Daher kann auf die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen aufwendigen Mechanismen zum Schutz vor Missbrauch der Vertretungsmacht (§ 1358 Absatz 3 BGB-E) weitgehend verzichtet werden. Die in dem neuen § 1358 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 und Absatz 3 BGB-E vorgesehenen Sicherungen bieten hinreichenden Schutz. Dadurch wird die Regelung einfacher und anwenderfreundlich sowohl für den vertretenden Ehegatten als auch für den Arzt, der den Vertretenen behandelt.

Im Einzelnen enthält der Vorschlag folgende Vereinfachungen:

Da das Vertretungsrecht ausschließlich den medizinischen Bereich umfasst, bedarf es der in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehenen Vorlage eines ärztlichen Attests, aus dem sich die Unfähigkeit des Vertretenen zur Besorgung seiner Angelegenheiten ergibt, nicht, da der behandelnde Arzt diesen Umstand aus eigener Anschauung beurteilen kann. Verzichtet wird außerdem auf die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Erklärung des handelnden Ehegatten bzw. Lebenspartners, dass er mit dem Vertretenen verheiratet bzw. verpartnert ist, nicht getrennt lebt und ihm weder das Vorliegen einer Vollmacht oder das Bestehen einer Betreuung noch ein entgegenstehender Wille des anderen Ehegatten bekannt ist. Ob die Ehegatten bzw. Lebenspartner getrennt leben im Sinne des § 1567 Absatz 1 BGB, dürfte für den behandelnden Arzt in den allermeisten Fällen nicht nachprüfbar sein. Über Eintragungen im Zentralen Vorsorgeregister, die für die Entscheidung über eine Behandlung erforderlich sind, kann er künftig aufgrund der in Artikel 5 vorgesehenen Ergänzung auf direktem Wege Auskunft erhalten.

Schließlich wird auf die in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Vollmachtsvermutung verzichtet, ein rechtliches Konstrukt, das für den nicht juristisch vorgebildeten Betroffenen ohnehin schwer zu verstehen sein dürfte. Stattdessen wird der vertretende Ehegatte bzw. Lebenspartner ermächtigt, die in § 1358 Absatz 1 BGB-E vorgesehenen Handlungen für den Partner vorzunehmen und Aufklärungen entgegenzunehmen. Damit orientiert sich der Wortlaut an der Systematik des § 1357 BGB, in dem für Geschäfte des täglichen Lebensbedarfs eine gegenseitige Verpflichtungsermächtigung der Ehegatten normiert ist. Erhalten bleibt die nun in § 1358 Absatz 3 BGB-E vorgesehene Verweisung, durch die der Ehegatte bzw. Lebenspartner den gleichen Bindungen wie ein Betreuer unterworfen wird. Auch die Pflichten des behandelnden Arztes entsprechen danach denjenigen im Betreuungsrecht. Entfallen ist dagegen der Verweis auf das Recht des Auftrags im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Regelung des Innenverhältnisses zwischen den Eheleuten und Lebenspartnern (§ 1358 Absatz 4 Satz 2 BGB-E), da hierfür kein Bedürfnis besteht. In § 1353 Absatz 1 Satz 2 BGB und § 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) ist das Innenverhältnis der Ehe- und Lebenspartner hinreichend geregelt.

Damit wird das Ziel, für Notsituationen ein gesetzliches Vertretungsrecht zwischen Ehegatten und Lebenspartnern einzuführen, auf einfache und anwenderfreundliche Weise erreicht und durch die enge Begrenzung des Anwendungsbereichs auf die reine Gesundheitsvorsorge und die sich daraus ergebende zeitliche Begrenzung gleichzeitig einem Missbrauch auf effiziente Weise vorgebeugt. Durch die Regelung wird die zeitliche Lücke zwischen der Akutversorgung durch den Arzt im Falle eines Unfalls oder einer lebensbedrohlichen Erkrankung und einer bei einer schweren, längerfristigen Erkrankung und fehlender anderweitiger Vorsorge ohnehin notwendigen Vorsorgevollmacht oder Betreuerbestellung überbrückt. Dies führt auch zu einer Entlastung der Betreuungsgerichte, da Anträge auf vorläufige Betreuerbestellung im Rahmen einer einstweiligen Anordnung nach § 300 des Gesetzes über die Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in diesen Fällen weitgehend vermieden werden können. Der Vorschlag dürfte im Ergebnis dem Wirkungsgrad des Gesetzentwurfs des Bundesrates kaum nachstehen, da bei einer über die Akutphase hinausgehenden längerfristigen Erkrankung ein Vertretungsrecht in dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Rahmen vielfach nicht ausreichen würde und gleichwohl eine Betreuerbestellung notwendig wäre. Gleichzeitig ist aber zu befürchten, dass eine Regelung nach dem Vorschlag des Bundesrats bei vielen Betroffenen den Eindruck erwecken würde, dass umfassende Vorsorge nicht erforderlich sei mit der Folge, dass die vorzugswürdige Vorsorgevollmacht an Bedeutung verlieren würde. Diese Entwicklung ist mit der Einführung eines „Notvertretungsrechts“, wie es der Vorschlag vorsieht, nicht in gleicher Weise zu befürchten.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ausgestaltung des Vertretungsrechts nicht als Vollmachtsvermutung, sondern als eine Ermächtigung nach dem Vorbild von § 1357 BGB. Außerdem ist der im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Änderungsbefehl in rechtsförmlicher Hinsicht zu ergänzen.

Zu Nummer 4

Der im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Änderungsbefehl ist in rechtsförmlicher Hinsicht zu ergänzen.

Zu Nummer 5 (Artikel 3 und 4)

Es handelt es sich um Folgeänderungen, die auf die Einschränkung des Anwendungsbereichs zurückzuführen sind sowie auf die Ausgestaltung des Vertretungsrechts nicht als Vollmachtsvermutung, sondern als eine Ermächtigung nach dem Vorbild von § 1357 BGB. Die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Stärkung der Stellung des Ehegatten und des Lebenspartners im Verfahrensrecht wird daher ebenfalls nur eingeschränkt umgesetzt. Das Verfahren über die gerichtliche Genehmigung der Einwilligung, der Nichteinwilligung und des Widerrufs einer Einwilligung des Berechtigten in bestimmte ärztliche Eingriffe (§ 1358 Absatz 3 BGB-E) ist nach Artikel 4 Nummer 1 eine Betreuungssache (§ 271 Nummer 4 FamFG-E) und unterliegt denselben verfahrensrechtlichen Bestimmungen wie das Verfahren in den Fällen des § 1904 BGB (vgl. § 298 FamFG). Für alle Betreuungssachen, die die in § 1358 Absatz 1 BGB-E genannten Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge betreffen, ist durch Artikel 4 Nummer 2 außerdem vorgesehen, dass der Berechtigte nach § 1358 BGB-E zwingend zu beteiligen ist, dieser also insbesondere angehört wird und gegebenenfalls auch gegen eine gerichtliche Entscheidung Rechtsmittel einlegen kann (§ 303 Absatz 2 FamFG). In diesen Fällen geht die neue Regelung der allgemeinen Bestimmung in § 274 Absatz 4 Nummer 1 FamFG vor.

Zu Nummer 5 (Artikel 5)

Artikel 5 enthält die notwendigen Änderungen der Bundesnotarordnung (BNotO) in der ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer geltenden Fassung, damit künftig auch Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner als entgegenstehende Willensäußerung im Sinne von § 1358 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BGB, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3 LPartG, in das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Vorsorgeregister eingetragen werden können. Zudem wird durch eine Änderung der Bundesnotarordnung vorgesehen, dass die Registerbehörde künftig auch Ärzten auf Ersuchen Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister erteilt, soweit eine Auskunft für die Entscheidung über eine medizinische Behandlung erforderlich ist. Eines solchen Auskunftsrechts von Ärzten bedarf es zum einen, damit der behandelnde Arzt in den Behandlungssituationen, in denen das Eingreifen eines gesetzlichen Vertretungsrechts von Ehegatten oder Lebenspartnern in Betracht kommt, schnellstmöglich ermitteln kann, ob ein Widerspruch des Patienten gegen eine solche Vertretung im Zentralen Vorsorgeregister eingetragen ist. Zum anderen sollen Ärzte auch darüber Auskunft bekommen, ob für den Patienten eine Vorsorgevollmacht, gegebenenfalls in Kombination mit einer Patientenverfügung, oder eine Betreuungsverfügung eingetragen ist. Dies erscheint erforderlich, damit in den Fällen, in denen der Patient nicht ansprechbar ist und auch sonst keine Informationen über den Patienten vorliegen, der Arzt so bald wie möglich Kenntnis darüber erhält, ob der Patient eine andere Person mit seiner Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten bevollmächtigt hat, und damit die bevollmächtigte Person zur Ermittlung des Patientenwillens kontaktiert werden kann. Denn nachdem der Arzt im Rahmen einer Notfallsituation, in der für die Ermittlung des individuellen Willens die erforderliche Zeit fehlt, eine auf die Erhaltung des Lebens gerichtete Behandlung als unaufschiebbare Maßnahme, die im Zweifel dem mutmaßlichen Willen des Patienten gemäß § 630d Absatz 1 Satz 4 BGB entspricht, durchgeführt hat, muss er prüfen, ob die Maßnahme weiterhin indiziert ist und vom Patientenwillen getragen wird. Dafür ist der Patientenwille möglichst frühzeitig in Erfahrung zu bringen. Wird vom behandelnden Arzt – wie nach bisheriger Rechtslage erforderlich – beim Betreuungsgericht eine Betreuung angeregt und werden dem Arzt dann vom Betreuungsgericht die Daten des Bevollmächtigten übermittelt, kann bis zu dieser Information wertvolle Zeit vergehen. Daher kann mit einem unmittelbaren Auskunftsrecht von Ärzten dem Patientenwillen schneller und effektiver Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 6)

Der im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Änderungsbefehl ist in rechtsförmlicher Hinsicht zu korrigieren.

Zu Nummer 5 (Artikel 8)

Die in Artikel 5 des Gesetzentwurfs des Bundesrates vorgesehene Möglichkeit, Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1358 BGB (gegebenenfalls in Verbindung mit § 11 Absatz 3 LPartG) in das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Vorsorgeregister eintragen zu lassen, macht auch eine Ergänzung der Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister (VRegV) erforderlich.

So sind in § 1 VRegV Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1358 BGB, auch in Verbindung mit § 11 Absatz 3 LPartG, sowie die notwendigen personenbezogenen Daten des Widersprechenden entsprechend dem für Vollmachtgeber erfassten Datensatz als neuer Inhalt des Zentralen Vorsorgeregisters aufzunehmen. Zudem wird in die Regelungen über die Antragstellung und Änderung, Ergänzung und Löschung von Eintragungen auch der Widersprechende aufgenommen. Wie bei den Gerichten erfolgt die Auskunft an die Ärzte gemäß § 6 Absatz 1 VRegV im Wege eines automatisierten Verfahrens auf Abruf. Dafür hat die Bundesnotarkammer zuvor mit der jeweiligen Landesärztekammer generell für solche Abfragen schriftlich Festlegungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen. Die Regelung wird dabei gleichzeitig an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) angepasst, indem der Verweis auf § 10 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gestrichen wird. Schließlich wird in § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 VRegV klargestellt, dass diejenigen Daten, mit denen eine Registrierung abgefragt wird, zu protokollieren sind. Zu diesen Daten gehören Vorname, Familienname, Geburtsname und Geburtsdatum derjenigen Person, zu der um Auskunft ersucht wird. Die Protokollierung dieser Daten entspricht bereits der gängigen Praxis. Die Protokolle sollen künftig zudem auch zur nachträglichen Überprüfung durch die jeweils zuständige Landesärztekammer, ob die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 BNotO vom ersuchenden Arzt eingehalten worden sind, verwendet werden können. Denn die Bundesnotarkammer prüft nach § 7 Absatz 1 Satz 1 VRegV die Zulässigkeit eines Auskunftersuchens nur, wenn sie dazu nach den Umständen des Einzelfalls Anlass hat. Zur nachträglichen Überprüfung erhalten die Landesärztekammern das Recht, beim Zentralen Vorsorgeregister Auskunft darüber zu verlangen, welche Auskünfte einem Kammermitglied erteilt worden sind. Sollte ein Arzt Einsicht in das Zentrale Vorsorgeregister genommen haben, ohne dass diese Einsicht für die Entscheidung über eine medizinische Behandlung erforderlich gewesen ist, wäre dies im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 5 der (Muster-)Berufsordnung für die in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Ärzte berufsrechtswidrig. Die Protokolle können dann gegebenenfalls im Rahmen eines berufsrechtlichen Verfahrens für die Zwecke der Beweisführung verwendet werden. Die Landesärztekammer hat ihr zur Verfügung gestellte Protokolle ein Jahr nach ihrem Eingang zu löschen, sofern die Protokolle nicht für weitere, bereits eingeleitete Prüfungen benötigt werden.

2. Zur Erhöhung der Betreuer- und Vormündervergütung

Zu Nummer 5 (Artikel 3 Nummer 3)

Nach der Übergangsvorschrift richten sich die Vergütungsansprüche von Betreuern und Vormündern für Leistungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erbracht wurden, einheitlich nach den bisher geltenden Stundensätzen. Damit wird klargestellt, dass es für die Anwendbarkeit der neuen Stundensätze auch bei der Pauschalvergütung für Betreuer nicht auf das Entstehen der Ansprüche im Sinne des § 9 Satz 1 VBVG ankommt, sondern allein auf den Zeitpunkt, zu welchem die Leistung erbracht wurde.

Zu Nummer 5 (Artikel 7)

Die in den §§ 4 und 5 VBVG festgelegte Pauschalvergütung der Berufsbetreuer ist seit ihrer Einführung mit Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes am 1. Juli 2005 unverändert. Die hierin vorgesehenen Stundensätze und Stundenansätze sind durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf der Grundlage einer rechtstatistischen Untersuchung aus dem Jahr 2003 bestimmt worden. Danach richtet sich die Vergütungshöhe nach pauschalen gestaffelten Stunden-sätzen in Abhängigkeit von der beruflichen und akademischen Ausbildung des Betreuers und beträgt derzeit 27 Euro, 33,50 Euro und 44 Euro (§ 4 VBVG). Diese Festsetzung wird ergänzt durch die Bestimmung von pauschalen Stundenansätzen, die bei dem zu vergütenden Zeitaufwand des Berufsbetreuers in Ansatz zu bringen sind (§ 5 VBVG). Alleinige Differenzierungskriterien für den Stundenansatz sind der gewöhnliche Aufenthaltsort des Betreuten, also ob dieser in einem Heim lebt oder zu Hause, und die Dauer der Betreuung, wobei die Stundenansätze für mittellose Betreute im Vergleich zu bemittelten Betreuten geringer bemessen sind. Die für die einzelne Betreuung zu leistende Vergütung bemisst sich aus dem Produkt des Stundenansatzes nach § 5 VBVG mit dem Stundensatz, der sich aus § 4 VBVG ergibt.

Die dem Berufsbetreuer zustehende Vergütung soll insgesamt einen seiner Qualifikation und Tätigkeit angemessenen Umfang erreichen. Deshalb muss die pauschal festgesetzte Vergütung so ausgestaltet sein, dass sie für die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

von Berufsbetreuern wahrgenommenen Betreuungsleistungen den im Durchschnitt entstehenden Bearbeitungsaufwand im Wesentlichen auskömmlich entgelt (vgl. zu Insolvenzverwaltern: BGH, Beschluss vom 15. Januar 2004, IX ZB 98/03, Rn. 24). Berufsbetreuer nehmen im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben wahr, die einen erheblichen zeitlichen Einsatz verlangen und mit nicht unbeträchtlichen Haftungsrisiken verbunden sind. Die hierfür vom Staat bestellten, selbständig tätigen Personen sind darauf angewiesen, eine auch ihre persönlichen Bedürfnisse deckende Vergütung zu erhalten (vgl. BGHZ 116, 233, 238).

Nach über elf Jahren ist eine Anpassung der Stundensätze nach § 4 Absatz 1 VBVG mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten und die Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufsgruppen notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stundensätze gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 VBVG auch Aufwendungsersatzansprüche sowie anfallende Umsatzsteuer abgelten (sogenannte Inklusivstundensätze). Eine Änderung der Umsatzsteuer führt damit mittelbar zu einer Einkommensänderung, wenn der Inklusivstundensatz nicht angeglichen wird. So ist zum 1. Januar 2007 die allgemeine Umsatzsteuer von 16 Prozent auf 19 Prozent erhöht worden, ohne dass die selbständigen Berufsbetreuer einen Ausgleich für die hiermit verbundene Einkommenseinbuße erhalten hätten. Für die Betreuungsvereine blieb es beim ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent. Zum 1. Juli 2013 ist dann die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent für die selbständigen Berufsbetreuer und in Höhe von 7 Prozent für die Betreuungsvereine weggefallen, was faktisch jeweils zu einer Einkommenserhöhung geführt hat, allerdings in einem geringeren Umfang als 19 Prozent bzw. 7 Prozent, da auch der steuerliche Vorteil der Vorsteuerabzugsberechtigung weggefallen ist. So ist das Einkommen eines selbständigen Berufsbetreibers in dem maßgeblichen Zeitraum von 2005 bis 2016 um ca. 14 Prozent gestiegen (minus 3 Prozent Erhöhung der Umsatzsteuer 2007 plus 19 Prozent Wegfall der Umsatzsteuer 2013 minus 2 Prozent Wegfall der Vorsteuerabzugsberechtigung = 14 Prozent), während das Einkommen von tarifbeschäftigten Sozialpädagogen der Eingruppierung TVöD S 12, Erfahrungsstufe 5, die als Berufsgruppe von den beruflichen Anforderungen her mit selbständigen Berufsbetreuern vergleichbar sind, in diesem Zeitraum um 29,2 Prozent gestiegen ist (vgl. Tabelle 26 des zweiten Zwischenberichts des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik [ISG] im Rahmen des Forschungsvorhabens „Qualität der rechtlichen Betreuung“ vom 2. Februar 2017, veröffentlicht unter www.bmjv.de). Um eine entsprechende Einkommenserhöhung wie bei tarifbeschäftigten Sozialpädagogen zu erzielen, sind die Stundensätze daher um 15 Prozent zu erhöhen (29 Prozent minus 14 Prozent). In der höchsten Vergütungsstufe 3 hat dies eine Anhebung von 44 Euro auf 50,50 Euro (gerundet) zur Folge.

Die vorgesehene Erhöhung der Stundensätze um 15 Prozent ist auch deshalb geboten, weil andernfalls damit zu rechnen ist, dass Berufsbetreuer noch mehr als bisher gezwungen sind, die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung dadurch auszugleichen, dass sie ihre Fallzahlen an geführten Betreuungen (weiter) erhöhen. Die im erwähnten zweiten Zwischenbericht des ISG dokumentierten Zahlen aus der Erhebung zeigen, dass selbständige Berufsbetreuer bereits jetzt durchschnittlich 39 Betreuungen führen, wobei 45 Prozent der selbständigen Berufsbetreuer mehr als 40 und davon 17 Prozent 55 und mehr Betreuungen führen (vgl. Tabelle 1 unter Ziffer 3.1.1 des Berichts). Eine noch weitere Erhöhung der Fallzahlen hätte zur Folge, dass vielfach die gebotene persönliche Betreuung der Betroffenen vernachlässigt werden müsste und auch im Übrigen Qualitätseinbußen bei der Betreuungsausübung zu verzeichnen sein dürften. Die Vergütungserhöhung dient daher auch dem Ziel, eine möglichst hohe Qualität der rechtlichen Betreuung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten und insbesondere eine konsequente Orientierung der Betreuungsführung am Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen, wie sie Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention vorgibt, sicherzustellen.

Schließlich erscheint eine Erhöhung der Vergütung für Berufsbetreuer auch angezeigt, um eine existenzsichernde Finanzierung der Betreuungsvereine sicherzustellen. Das Führen von Betreuungen durch Vereinsbetreuer ist erforderlich, damit die Vereine ihre ihnen gemäß § 1908f Absatz 1 Ziffer 3 BGB obliegende Aufgabe, sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen und diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie sowie Bevollmächtigte zu beraten, mit dem hierfür nötigen Praxiswissen effektiv wahrnehmen können. Um dem in der Praxis erkennbaren Trend entgegenzuwirken, dass Betreuungsvereine gezwungen sind, zur Kostendeckung und letztlich zu ihrer Existenzsicherung immer mehr Betreuungen durch ihre Mitarbeiter zu führen, erscheint die hier vorgesehene Vergütungserhöhung geboten. Damit soll zum einen auch bei den Betreuungsvereinen eine möglichst hohe Qualität der Betreuungsführung in Konformität mit der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleistet werden. Zum anderen sollen die Betreuungsvereine in die Lage versetzt werden, auch beruflich erfahrene Mitarbeiter mit entsprechend höherer tariflicher Eingruppierung dauerhaft zu beschäftigen.

Im Rahmen des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführten, bis Ende August 2017 laufenden Forschungsvorhabens zum Thema „Qualität der rechtlichen Betreuung“ wird auch das Pauschalvergütungssystem für Berufsbetreuer umfassend insbesondere daraufhin evaluiert, ob die gesetzlich festgelegten pauschalierten Stundenansätze die Realität abbilden und die richtigen Anreize für eine gute Betreuung im Sinne des deutschen Betreuungsrechts und der UN-Behindertenrechtskonvention bieten. Auf der Grundlage der dann vorliegenden Forschungsergebnisse wird in der kommenden Legislaturperiode eingehend zu prüfen sein, ob das geltende Pauschalvergütungssystem beibehalten oder durch ein alternatives System ersetzt werden soll.

Die Stundensätze des Vormunds gemäß § 3 Absatz 1 VBVG, die ebenfalls seit Inkrafttreten des 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetzes am 1. Juli 2005 unverändert sind, werden im Zuge der Erhöhung der Betreuervergütung ebenfalls um 15 Prozent angehoben. Das ergibt für den bisherigen Stundensatz von 19,50 Euro einen neuen Stundensatz von gerundet 22,50 Euro, für den Stundensatz von 25 Euro einen gerundeten Stundensatz von 29 Euro und für den Stundensatz von 33,50 Euro einen gerundeten Stundensatz von nunmehr 38,50 Euro.

Die Erhöhung der in § 4 Absatz 1 VBVG vorgesehenen Stundensätze für Berufsbetreuer hat eine Steigerung der Ausgaben der Landesjustizkassen in Höhe von 15 Prozent zur Folge. Gemessen an den für das Jahr 2015 vorliegenden statistischen Zahlen, wonach die Länder insgesamt 767 806 974 Euro für die an Berufsbetreuer zu leistende Vergütung (ohne Aufwendungsersatz) ausgegeben haben, errechnet sich – wenn man eine gleichbleibende Anzahl der von Berufsbetreuern geführten vergütungsrelevanten Betreuungen zugrunde legt – eine Steigerung der Gesamtausgaben um 115 171 046 Euro auf rund 883 Mio. Euro. Eine Betrachtung für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Bremen ergibt eine Kostensteigerung für Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund 30 Mio. Euro, für Sachsen in Höhe von rund 7 Mio. Euro und für Bremen in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro (Statistische Quelle: Bundesamt für Justiz, Sondererhebung Verfahren nach dem Betreuungsgesetz 2015).

Für die Vergütung und den Aufwendungsersatz der Verfahrenspfleger wurden im Jahr 2015 bundesweit 18 658 823 Euro aus der Staatskasse aufgewendet (Statistische Quelle: Bundesamt für Justiz, Sondererhebung Verfahren nach dem Betreuungsgesetz 2015). Eine gesonderte Erhebung über die Ausgaben der Staatskasse allein für die Vergütung der Verfahrenspfleger ist nicht vorhanden. Folglich kann lediglich angegeben werden, dass sich der Teil des Gesamtbetrages von 18 658 823 Euro, der allein für die Vergütung aufgewendet wird, durch die geplante Änderung um 15 Prozent erhöhen wird. Da 15 Prozent von 18 658 823 Euro rund 2,8 Mio. Euro betragen, ist hierbei von einem Betrag auszugehen, der jedenfalls unter dieser Zahl liegt.

Zu den Kostensteigerungen, die durch die Erhöhung der Vormündervergütung entstehen werden, können keine Aussagen gemacht werden. Die Zahl der vergüteten Vormundschaften und die daraus resultierenden Ausgaben für die Länder werden nicht erfasst.

Zu Nummer 5 (Artikel 9)

Durch die Einfügung der neuen Artikel 7 und 8 findet sich die Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes nunmehr in Artikel 9.

In Änderung des Vorschlages des Bundesrates wird das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Juli 2018 festgesetzt. Bereits der Gesetzentwurf des Bundesrates hatte eine sechsmonatige Frist von der Verkündung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Mit dem weiteren Hinausschieben des Inkrafttretens soll der Bundesnotarkammer ausreichend Zeit eingeräumt werden, die notwendigen Vorkehrungen für die vorgesehenen Änderungen bei der Führung des Zentralen Vorsorgeregisters, insbesondere für die neu zu schaffenden Einsichtsmöglichkeiten für Ärzte, zu treffen.

Keine Notwendigkeit für eine derart lange Übergangszeit besteht dagegen hinsichtlich der Erhöhung der Vergütung der Betreuer, Vormünder und Verfahrenspfleger. Satz 2 sieht daher für die in Artikel 3 Nummer 3 und Artikel 7 enthaltenen Regelungen ein Inkrafttreten bereits zum 1. Oktober 2017 vor.

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Dr. Matthias Bartke
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Katja Keul
Berichterstellerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.